



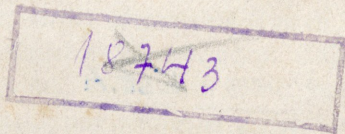
Statuten

des

evangelisch = lutherischen

Diakonissen-Vereins

in Reval.



Reval, 1872.

Druck von Lindfors' Erben.



Zweck und Mittel des Vereins.

§ 1. Der Verein hat zum Zweck: Evangelische Christinnen zum Diakonissenamt, behufs der Pflege von Kranken, Kindern und anderer Hülfbedürftigen auszubilden. Für diesen Zweck besteht bei dem Vereine die Diakonissen-Ausbildungsanstalt mit einem Krankenhause und einer Kleinkinder-Bewahranstalt.

§ 2. Der Verein hat ein eigenes Siegel, auf dem eine brennende Lampe abgebildet und das Gründungsjahr, sowie der Name des Vereins angegeben sind.

§ 3. Die Mittel des Vereins bestehen:

1) aus der bereits vorhandenen Summe von 5000 Rbl. Silber, die das Grundcapital ausmachen. Außerdem besitzt der Verein ein Haus nebst Garten und Wiese, sowie das Ameublement des Hauses; 2) aus freiwilligen Gaben, die sowohl jährlich, als einmalig von den Mitgliedern des Vereins und von Externen einfließen; 3) aus den Zahlungen für Bemühungen der Diakonissen.

Die Ausgaben des Vereins können nur aus den letzten beiden Quellen und aus den Procenten des Grundcapital's bestritten werden; das Grundcapital selbst ist unantastbar. Zu dem Grundcapital werden alle von den jährlichen Einnahmen verbleibenden Ueberschüsse hinzugeschlagen.



Geschäftsverwaltung des Vereins.

§ 4. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt. Anfänglich werden diejenigen, die Mitglieder zu werden wünschen, von den Gründern aufgenommen. Sobald aber die Zahl der Mitglieder auf 30 angewachsen ist, so berufen die Gründer eine General-Versammlung, welche für die Zukunft den Modus der Aufnahme neuer Mitglieder, als auch der Wahl der Glieder des Curatoriums und die übrigen Einzelheiten der Thätigkeit des Vereins bestimmt.

§ 5. Die Angelegenheiten des Vereins verwaltet das Curatorium, welches aus einem Vorsitzter und 9 Gliedern besteht. Die Gründer bilden das anfängliche Curatorium.

§ 6. Im Curatorium werden die Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

§ 7. Das Curatorium, dem die Verwaltung der Vereins-Angelegenheiten zusteht, tritt in Relation mit Behörden und amtlichen Personen und hat die Beamten anzustellen, die Dienst-anweisungen derselben, sowie die Hausordnung der Anstalt und die Regeln für die Aufnahme in dieselbe festzustellen.

§ 8. Das Curatorium ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzter, einen Secretair und den Geistlichen der Anstalt, und vertheilt die übrigen Geschäfte unter seinen Gliedern.

§ 9. Die Sitzungen des Curatoriums sind entweder ordentliche, einmal in jedem Monat, oder außerordentliche, welche von dem Vorsitzter in Fällen, die keinen Aufschub leiden, zusammenberufen werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesen-

heit von mindestens vier Gliedern des Curatoriums, den Vorsitz und den Secretair eingerechnet, erforderlich.

§ 10. Die Glieder des Curatoriums verrichten ihr Amt unentgeltlich.

§ 11. Ueber die Thätigkeit und den Cassastand des Vereins legt das Curatorium alljährlich der General-Versammlung Bericht vor, der nach erfolgter Bestätigung seitens der Versammlung in der örtlichen Zeitung und in der Zeitung oder dem Journal des Ministeriums des Innern abgedruckt wird.

General-Versammlungen der Mitglieder.

§ 12. Die General-Versammlungen pflegen ordentliche, alljährliche oder außerordentliche, vom Curatorium nach Maßgabe des Bedürfnisses zusammenberufene zu sein.

§ 13. In den Jahres-Versammlungen werden die Berichte des Curatoriums durchgesehen, die Wahlen der Glieder des Curatoriums vollzogen, die Maßregeln zur weiteren Entwicklung und Sicherstellung der Vereinsangelegenheiten berathen und überhaupt die von dem Curatorium der General-Versammlung zur Bestätigung unterlegten Sachen entschieden.

§ 14. In den außerordentlichen Versammlungen werden diejenigen Angelegenheiten verhandelt, welche die Competenz des Curatoriums übersteigen und schleuniger Entscheidung bedürfen.

§ 15. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, wobei zur Gültigkeit der Versammlung die Anwesenheit von mindestens einem Drittheil aller in Reval anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich ist.



§ 16. Wenn es nöthig erscheint, Veränderungen in den Statuten vorzunehmen, so wird nach Ermägung der dahin zielenden Vorschläge in der General-Versammlung die Genehmigung der Staatsregierung erbeten.

Auflösung des Vereins.

§ 17. Sollte der Verein sich auflösen, so fallen die Gelder und das anderweitige Vermögen des Vereins, nach Bestimmung der General-Versammlung, an milde Stiftungen.

Die Diakonissen-Ausbildungsanstalt.

§ 18. Die Mittel zur Ausbildung der Diakonissen sind: a) täglicher häuslicher Gottesdienst, Lesen der heiligen Schrift und, wo es nöthig ist, besonderer Unterricht in der christlichen Lehre und in den zum Beruf der Pflegerinnen erforderlichen Kenntnissen, und b) practische Beschäftigung in dem mit der Anstalt verbundenen Krankenhause und der Kinder-Bewahranstalt unter Leitung und Aufsicht des Arztes und der Vorsteherin.

§ 19. Die Anstalt leitet der aus der Zahl der Glieder des Curatoriums erwählte Inspector derselben und unter ihm eine von dem Curatorium als Vorsteherin angestellte Diakonissin, welcher die erforderliche Zahl Diakonissen als Gehülffinnen beigeordnet ist. Der Geistliche der Anstalt kann zugleich der Inspector derselben sein.

§ 20. In die Anstalt werden aufgenommen: Jungfrauen und Wittwen evangelischen Glaubensbekenntnisses, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt und das 40. nicht überschritten haben.



§ 21. Der förmlichen Aufnahme in die Anstalt geht eine in derselben zu bestehende sechsmonatliche Probezeit voraus. Nach der definitiven Aufnahme haben die Zöglinge eine Lehrzeit von zwei Jahren zu bestehen, bevor sie zu dem Diakonissen-Amte zugelassen werden. Die Zöglinge erhalten in der Anstalt, wenn sie mittellos sind, freie Kost, Wohnung und eine zur Beschaffung der Kleidung bestimmte Summe.

§ 22. Während der Probe- und Lehrzeit können die Zöglinge beliebig ausscheiden und ebenso vom Curatorium entlassen werden.

§ 23. Die durch das Curatorium nach überstandener Lehrzeit zu Diakonissen angenommenen Zöglinge verpflichten sich, wenigstens fünf Jahre in diesem Berufe zu bleiben und sich nach dem Ermessen des Curatoriums in oder außerhalb der Anstalt für christliche Liebeszwecke verwenden zu lassen. Die Verlängerung der Dienstzeit über fünf Jahre hinaus bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Während der Dienstzeit werden sie, ebenso wie während der Lehrzeit, mit allem Nöthigen versorgt. Sie können jedoch auch vor Ablauf der fünfjährigen Dienstzeit aus besonders wichtigen, von dem Curatorium als solche anerkannten Gründen entlassen werden.

Anmerkung. Wenn die Eltern der Diakonissin ihrer Pflege dringend bedürfen oder wenn die Diakonissin sich zu verhebelichen beabsichtigt, so wird der Austritt sogleich gestattet.

§ 24. Wenn Diakonissen in treuer Wahrnehmung ihres Amtes dienstunfähig werden und keine Mittel besitzen, so wird das Curatorium ihnen in der Anstalt oder auf eine andere Weise eine sorgenfreie Existenz vermitteln.

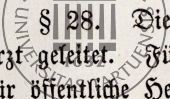


§ 25. Die Diakonissen, welche sich vertragsmäßig auf eine bestimmte Zeit verpflichtet haben, werden zur Ausübung ihres Berufs nach Bestimmung des Curatoriums in der Diakonissen-Anstalt, deren Krankenhause und der Kinder-Bewahranstalt verwendet, oder in andere wohlthätige Anstalten und Vereine, oder an Privatpersonen — vorzugsweise in Reval und Ehstland — entsendet. Die Feststellung der desfalligen Bedingungen mit den betreffenden Anstalten, Vereinen und Privatpersonen ist dem Curatorium vorbehalten, und den Bestimmungen des letzteren bleiben die Diakonissen auch außerhalb der Anstalt unterworfen.

Anmerkung. Für die geleistete Pflege erhalten die Diakonissen für ihre Person keine Vergütung; der Verein jedoch, der sie unbemittelten Familien unentgeltlich sendet, nimmt nur von bemittelten Personen und Familien eine Gabe entgegen.

§ 26. Die Diakonissen, welche eigenes Vermögen besitzen und auf die Unterstützung der Anstalt für ihre Bedürfnisse verzichten, haben deshalb keinen Vorzug vor den andern Schwestern.

§ 27. In das zur Ausbildung der Zöglinge in der Krankenpflege bestimmte Krankenhaus der Anstalt werden vorzugsweise franke Frauen und Kinder jeder Nationalität und Confession aufgenommen, welche der häuslichen Pflege entbehren; daher die Behandlung im Krankenhause entweder unentgeltlich oder gegen einen nur mäßigen Kostenersatz geleistet wird. Zunächst ist das Krankenhaus auf 6 Betten berechnet, kann aber nach Maßgabe der dem Verein zu Gebote stehenden Mittel auch vergrößert werden.



§ 28. Die Kur der Kranken wird von dem Anstalts-
arzt geleitet. Für das Krankenhaus gelten die allgemeinen,
für öffentliche Heilanstalten bestehenden Verordnungen.

§ 29. In die zur Ausbildung der Diakonissen in der
Kinderpflege bei der Diakonissen-Anstalt bestehende Kinder-
Bewahranstalt werden solche Kinder evangelisch-lutherischen
Glaubensbekenntnisses vom 4. bis zum 7. Jahre aufgenommen,
deren Eltern Armuths halber sie zu Hause weder zu erziehen
noch zu bewahren im Stande sind.

(Das Original ist unterschrieben von den Gründern des Vereins.)

Auf dem Original steht geschrieben:

Утверждено: Министръ внутреннихъ дѣлъ

Генераль-Адъютантъ *Тимашевъ.*

22-го Января 1872.